

- (1) Stehen krebserzeugende (Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenität), erbgutverändernde (Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenität), fortpflanzungsgefährdende (Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizität) oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4 in Verwendung, müssen die Arbeitgeber ein Verzeichnis jener Arbeitnehmer führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.

Die Führung des Verzeichnisses ist gemäß § 22 Abs. 4 GKV für gelegentliche Asbestexpositionen geringer Höhe nach § 22 Abs. 2 GK nicht erforderlich.

1. Name		2. Geburtsdatum	3. Geschlecht
Bezeichnung des Arbeitsstoffes:	Art der Gefährdung:		Art und Dauer der Tätigkeit Datum:
Messung am: Ergebnis:	Angaben zur Exposition	Unfälle und Zwischenfälle mit dem Arbeitsstoff:	

Bezeichnung des Arbeitsstoffes:	Art der Gefährdung:		Art und Dauer der Tätigkeit Datum:
Messung am: Ergebnis:	Angaben zur Exposition	Unfälle und Zwischenfälle mit dem Arbeitsstoff:	

Bezeichnung des Arbeitsstoffes:	Art der Gefährdung:		Art und Dauer der Tätigkeit Datum:
Messung am: Ergebnis:	Angaben zur Exposition	Unfälle und Zwischenfälle mit dem Arbeitsstoff:	

Bezeichnung des Arbeitsstoffes:	Art der Gefährdung:		Art und Dauer der Tätigkeit Datum:
Messung am: Ergebnis:	Angaben zur Exposition	Unfälle und Zwischenfälle mit dem Arbeitsstoff:	

- (3) Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Dieser hat diese Verzeichnisse mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

Wenn die AUVA für die Unfallversicherung des AN zuständig ist, ist das Verzeichnis an die für den Betrieb zuständige Landesstelle der AUVA zu senden.

- (4) Arbeitgeber müssen unbeschadet der §§ 12 und 13 ASchG jedem Arbeitnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren und auf Verlangen Kopien davon aushändigen.